

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der René Schweizer AG



## 1. Grundlagen

Für sämtliche Angebote, Verkäufe und Lieferungen der René Schweizer AG (nachfolgend als «Verkäuferin» bezeichnet) gelten ausschliesslich die nachstehenden allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen und die Normen SIA 118 «Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten», SIA 331 «Fenster und Fenstertüren» SIA 118/331 «Allgemeine Bedingungen für Fenster und Fenstertüren» sowie die Vorschriften der SiGaB in ihren jeweiligen gültigen Fassungen. Bei Widersprüchen gehen diese AGB anderen Bestimmungen vor.

## 2. Werkpreis

Die Preise verstehen sich, wenn nicht anders aufgeführt, in CHF (Schweizer Franken). Im Werkpreis inbegriffen sind alle Leistungen gemäss SIA-Norm 118/331, sowie wenn vertraglich vereinbart auch die Lieferung franko Baustelle und Montage.

Im Werkpreis sind laut SIA 118/331 (Kap.2.3) folgende Leistungen nicht inbegriffen (Aufzählung nicht abschliessend):

- Ausgleichs- und Leibungsputz, Maurer- und Zuputzarbeiten
- Erstellen und schliessen von Aussparungen und Durchbrüchen für die Bedienungselemente von Sonnenschutz- und Wetterschutzanlagen inkl. deren Abdichtung.
- Reinigung der Verglasung
- Reinigung und Wiedermontage von Beschlägen und Dichtungen nach bauseitiger Oberflächenbehandlung.
- Herstellung und Lieferung von Musterfenster
- Massnahmen zum Schutz von Bauteilen gegen Beschädigungen nach dem Einbau
- Entfernen und Wiedermontage des Gerüsts
- Massnahmen zur Verhinderung des Abfließens von Wasser über Deckenstirnen
- Äussere und innere Abdichtungen zwischen Bauwerk und Rahmen, sofern im Leistungsbeschreibung nicht enthalten
- Verfüllen von Hohlräumen zwischen Fenster und Rahmen, sofern im Leistungsbeschreibung nicht enthalten
- Provisorische Beschläge

Im Weiteren sind folgende Leistungen nicht im Preis enthalten:

- Anpassungsarbeiten infolge Überschreitung der Toleranzen von angrenzenden Bauteilen gemäss SIA Empfehlung 414/10.
- Lagerung der Bauteile aufgrund von Projektverschiebungen.
- Massnahmen zum Schutz von Bauteilen gegen Beschädigung auf der Baustelle.
- Mehraufwendungen infolge erswerter Umstände die bei der Offertstellung nicht ersichtlich waren. Diese sind beim Erkennen dem Bauherrn sofort schriftlich mitzuteilen.

## 3. Urheberrecht

Die von der Verkäuferin gelieferten Offertunterlagen, Beschriebe, Muster und Pläne bleiben dessen Eigentum. Der Empfänger ist nur zu vertragsgemässen Verwendung der darin enthaltenen Informationen berechtigt. Die Informationen dürfen anderen Bewerbern nicht zur Kenntnis gebracht werden.

## 4. Technische Entwicklung

Die Verkäuferin hat das Recht, im Rahmen der dauernden technischen Entwicklung Konstruktionen, Modelle und Materialien von sich aus zu ändern, solange Änderungen den Charakter der Produkte nicht verändern, optisch unauffällig bleiben und zumindest gleichwertige Qualität gewährleisten.

## 5. Offerte

Alle Angaben der Verkäuferin zu Preisen, Waren, Liefer- und sonstige Bedingungen, seien sie allgemein oder konkret im Hinblick auf eine Anfrage des Käufers, sind unverbindlich, solange die Verkäuferin nicht ausdrücklich eine verbindliche und schriftliche Offerte abgibt. Ohne andere schriftliche Angaben ist eine Offerte 90 Tage ab Offertdatum gültig.

## 6. Eigentumsvorbehalt

Die Vertragsgegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises im Eigentum der Verkäuferin.

## 7. Lieferung

Die zugesagten Lieferfristen und -termine werden von der Verkäuferin nach bestem Ermessen abgegeben und bestmöglich eingehalten, sind aber unverbindlich und berechtigen den Käufer im Fall ihrer Nichteinhaltung daher weder zum Vertragsrücktritt noch zu Schadenersatz- oder anderen Ansprüchen.

Die Verkäuferin lehnt jede Haftung wegen verspäteter Erfüllung oder Vertragsrücktritt ab. Ist Lieferung der Ware auf Abruf durch den Käufer vereinbart, so ist dieser verpflichtet, die Waren innerhalb der vereinbarten Frist abzurufen. Werden Versand, Zustellung oder Montage auf Wunsch des Käufers verzögert, so dass Zwischenlagerung der Ware erforderlich ist, werden die diesbezüglichen Lagerkosten dem Käufer belastet. Bei Nichtabruf der vorgesehenen Menge innert der vereinbarten Frist kann die Verkäuferin solche ganz in Rechnung stellen.

## 8. Zahlung

Die Rechnungen der Verkäuferin sind, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, in CHF (Schweizer Franken) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen. Bei Abschlagszahlungen ist, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart wurde, die Zahlungsfrist auf 10 Tage ohne Abzug angesetzt. Allfällige Zahlungskonditionen können ausschliesslich bei der Endabrechnung geltend gemacht werden, bzw. vom Käufer in Abzug gebracht werden.

Die Verkäuferin hat Anspruch auf folgende Zahlungen:

Bei Abholung/Lieferung des Werkes ohne Montage:

Bei schriftlicher Auftragserteilung	30 %
Bei Abholung bzw. Bereitstellung	70 %

Bei Lieferung des Werkes mit Montage:

Bei schriftlicher Auftragserteilung	30 %
Bei Lieferung/ Montage	60 %
Schlussrechnung	10 %

Alle von der Verkäuferin ausgeführten Leistungen sind innerhalb von 5 Arbeitstagen vom Käufer oder dessen Vertretung zu kontrollieren und abzunehmen. Die Abnahme erfolgt gemäss Abnahmeprotokoll der René Schweizer AG. Nach Ablauf dieser Frist ohne Einrede, gelten die Leistungen der Verkäuferin als abgenommen. Bei Abnahmeverzug des Käufers ist die Zahlung bei Lieferbereitschaft der Verkäuferin geschuldet.

## 9. Garantie und Gewährleistung

Unsere Gewährleistung bezieht sich auf den Ersatz oder die Nachbesserung schadhafter Teile. Für Folgeschäden haften wir nur bis zum Deckungsbeitrag unserer Haftpflichtversicherung. Der Ersatz von Kosten für Leistungen, welcher der Kunde oder Dritte erbracht haben, ist ausgeschlossen. Ein Anspruch des Kunden auf Wandelung oder Preisminderung besteht nicht.

Unsere Gewährleistung schliesst Mängel aus welche auf unsachgemässe Wartung und die Nichteinhaltung unserer Wartungsempfehlungen, unsachgemässe Behandlung oder Einwirkungen durch Dritte zurückzuführen sind.

Die Garantiefrist beträgt 2 Jahre. Mängel müssen uns unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Erfolgt dies nicht, entfällt unsere Gewährleistung. Für verdeckte Mängel haften wir während 5 Jahren. Sie müssen durch den Käufer unverzüglich nach Entdeckung schriftlich gerügt werden.

## 10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Verkäuferin. Anwendbares Recht: Es gilt schweizerisches Recht.

Basel, im Mai 2016